



EINLADUNG ZUR ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG DES ÖBV

Ort: BC Schleifmühle, 1040 Wien, Schaumburgergasse 8

Termin: Samstag, 13.05.2023

Beginn: 13:00 Uhr

(Die ordentliche Generalversammlung 2023 des ÖBV beginnt pünktlich um 13:00 Uhr, auch wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. In diesem Falle werden die Berichte des Vorstandes vorgezogen)

TAGESORDNUNG

1. Begrüßung
2. Feststellen der Beschlussfähigkeit
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Bericht des Vorstandes
5. Rechnungsabschluss 2022 – Bericht der Revisoren
6. Entlastung des Finanzreferenten
7. Entlastung des Vorstandes
8. Bestätigung des neuen Verbandssportkapitäns
9. Beschluss Budgetentwurf 2023
10. Anträge von Mitgliedern
11. Anträge des Vorstands
12. Allfälliges

Anträge des Vorstandes (außer Statutenänderung) sowie alle rechtzeitig eingelangten Anträge der Klubs werden mit der Tagesordnung spätestens 1 Woche vor der Generalversammlung den Klubs zugeschickt.

Aus den Statuten:

- Art. 9.4. Mit Stimmrecht sind an der Generalversammlung ordentliche Mitglieder teilnahmeberechtigt, ohne Stimmrecht alle anderen Mitglieder und die Verbandsangehörigen.
- Art. 9.5. Die ordentlichen Mitglieder nehmen durch Delegierte, die spielberechtigte Verbandsangehörige sein müssen, teil. Jeder Delegierte kann das Mitglied vertreten, durch das er dem ÖBV als Verbandsangehöriger gemeldet ist, sowie ein weiteres. Er hat dem Vorsitzenden der Generalversammlung oder dem von diesem Beauftragten eine vom Verbandsmitglied gefertigte schriftliche Erklärung seiner Vertretungsbefugnis auszuhändigen. Ein Mitglied des amtierenden oder scheidenden Vorstandes kann auch Delegierter sein, ist aber bei Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes zur Enthaltung seiner Stimme verpflichtet.
- Art. 9.10. Anträge der Mitglieder oder von 20 Verbandsangehörigen hat der Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen, wenn sie wenigstens 14 Tage vor der Generalversammlung eingelangt sind. Anträge zu Statutenänderungen müssen zumindest 4 Wochen vor der Generalversammlung eingelangt sein, wobei hierzu lediglich der Vorstand und die Verbandsmitglieder antragsberechtigt sind.